

Anderthalb Stunde nach Beendigung des Prozesses wurde das Urteil vollstreckt.

Quelle: „Szabad Nep“ Nr 315 vom 17.12.52.

In Polen waren bis zum 1.1.1955 nicht nur die Gerichte berechtigt, Strafurteile zu verhängen, diese Befugnisse hatten auch Sonderkommissionen der Verwaltung. Es handelte sich hier um Sonderkommissionen, die einen „Kampf gegen Missbräuche und Schädigungen der Wirtschaft“ führen sollen. Diese Verwaltungskommissionen konnten nach Artikel 7 des Dekrets vom 16.1.1945 in der Fassung vom 31.8.1950 Zwangsarbeitslager bis zu 2 Jahren und Geldstrafen bis zu 150.000 Zloty verhängen. Sie hatten ferner die Befugnisse, Eigentumsentziehungen, Aufenthaltverbote und Schliessung von Wirtschaftsunternehmen anzuordnen. Trotz dieser weitgehenden Vollmacht, die in die persönliche Freiheit und in das Eigentum eines Beschuldigten stärkste Eingriffe zulassen, gab es weder die Möglichkeit, sich vor den Kommissionen durch einen Rechtsanwalt verteidigen zu lassen, noch war es möglich, Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kommissionen einzulegen. Erst durch Dekret vom 23.12.1954 wurden die Sonderkommissionen mit Wirkung vom 1.1.1955 abgeschafft.

In der Sowjetunion ist es schon seit dem Jahre 1936 erlaubt, die Rechte des Angeklagten in politischen Prozessen entscheiden zu schmälern.

DOKUMENT 161
(SOWJET-UNION)

Das Sammelverfahren wird entweder in einfachen Fällen zur Anwendung gebracht oder aber in Fällen, in denen es vor allem aus politischen Gründen wichtig ist, die Klassenfeinde schnell und rigorös zu unterdrücken, wenn es sich um Vergehen handelt, die als Klassenkampf gegen das sozialistische Regime und die Diktatur des Proletariats seitens sozial-gefährlicher Elemente und ihrer Agenten zu bezeichnen sind. In diesen Fällen ist es erlaubt, die Rechte des Angeklagten vor dem Gericht zu beschränken und eine Reihe der Prozess-Phasen zu kürzen, die in der entwickelten Form des sowjetischen Prozessverfahrens üblich sind.

Quelle: Kours ougolovnovo protsessa — Lehrbuch für Strafverfahren — zusammengefasste Staatenausgabe, 1936, nach A. 4a, Vychinsky und V.S. Oudrevitch.

Die in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands am 15.10.52 in Kraft getretene neue Strafprozessordnung vom 2.10.1952 (GBl. 1952 Seite 997) sieht vor, dass die Anklageschrift dem Beschuldigten nicht immer zugestellt zu werden braucht, sondern dass bei sog. „wichtigen Gründen“ der Beschuldigte lediglich Kenntnis von der Anklageschrift nehmen darf. Nach Kenntnisnahme muss er die Anklageschrift zurückgeben. Derartige „wichtige Gründe“ liegen immer dann vor, wenn es sich um einen rein politisch fundierten Strafprozess handelt.

DOKUMENT 162
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

*Strafprozessordnung der „Deutschen Demokratischen Republik“ vom 2.10.52
(GBl. 1952 Seite 997)*

.....